

Verordnung über die Geschäftsführung im **Gemeindekirchenrat
(Geschäftsführungsverordnung GKR – GKR-GfV)
Vom 9. Dezember 2011**

(ABl. 2012 S. 71)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Aufgaben des **Gemeindekirchenrates und Stellung seiner Mitglieder**

- § 1 Aufgaben des **Gemeindekirchenrates**
- § 2 Stellung der Mitglieder des **Gemeindekirchenrates**

Abschnitt 2: Sitzungen des **Gemeindekirchenrates**

- § 3 Einberufung des **Gemeindekirchenrates**
- § 4 Vorbereitung der Sitzungen
- § 5 Einladung
- § 6 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- § 7 Anträge
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Persönliche Beteiligung
- § 10 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren
- § 11 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit und der Vertraulichkeit
- § 12 Protokoll
- § 13 Beanstandung von Beschlüssen
- § 14 Ausschüsse

Abschnitt 3: Laufende Geschäfte

- § 15 Geschäftsführung für den **Gemeindekirchenrat**
- § 16 Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde
- § 17 Bestellung eines Geschäftsführers
- § 18 Rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde
- § 19 Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit

Abschnitt 4: Sonstige Rechte der Kirchengemeinde

- § 20 Satzungsrecht
- § 21 Erlass einer Geschäftsordnung
- § 22 Regelung gemeinsamer Angelegenheiten von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage Vorschlag für die Gliederung einer schriftlichen Vorlage für die Durchführung eines
1: Verfahrens für schriftliche Befragung und Abstimmung gemäß § 10 Absatz 2 GKR-GfV
- Anlage Niederschrift des **Gemeindekirchenrates** der Kirchengemeinde/des Kirchspiels über
2: die Durchführung eines Verfahrens für schriftliche Befragung und Abstimmung gemäß § 10 Absatz 2 GKR-GfV

Abschnitt 1:

Aufgaben des **Gemeindekirchenrates und Stellung seiner Mitglieder**

§ 1

Aufgaben des **Gemeindekirchenrates**

- (1) 1 Der **Gemeindekirchenrat** erfüllt seine Aufgaben gemäß Artikel 24 Kirchenverfassung EKM für eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband. 2 Dazu gehören auch die Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Verfügung besonders zugewiesen werden.
- (2) In Angelegenheiten, die den Verkündigungsdienst berühren, stimmt er sich mit den Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, die seinem Verantwortungsbereich zugeordnet sind, ab.

(3) ¹ Im Bereich der Verkündigung und Seelsorge ist die Unabhängigkeit des Pfarrdienstes zu wahren. ² Die Aufgaben und die Zuständigkeiten in diesem Bereich regeln insbesondere die Lebensordnungen und die Dienstanweisung des Pfarrers.

§ 2

Stellung der Mitglieder des **Gemeindekirchenrates**

¹ Die Mitglieder des **Gemeindekirchenrates** üben einen im Sinne von [Artikel 15](#) Kirchenverfassung EKM besonders geordneten Dienst aus. ² Sie sind in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an das in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geltende Recht gebunden. ³ Sie sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁴ Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Zeit der Ausübung des Dienstes hinaus.

Abschnitt 2:

Sitzungen des **Gemeindekirchenrates**

§ 3

Einberufung des **Gemeindekirchenrates**

(1) ¹ Der Vorsitzende beruft den **Gemeindekirchenrat** in der Regel einmal monatlich, mindestens jedoch viermal im Jahr, ein. ² Darüber hinaus kann der Superintendent gemäß [Artikel 48](#) Absatz 1 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM den **Gemeindekirchenrat** zu Sitzungen einberufen.

(2) Der Vorsitzende muss den **Gemeindekirchenrat** einberufen, wenn

1. ein Drittel der Kirchenältesten,
2. ein mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragter,
3. der Superintendent,
4. der Leiter des Kreiskirchenamtes,
5. der Regionalbischof oder
6. das Landeskirchenamt

es verlangt.

§ 4

Vorbereitung der Sitzungen

(1) ¹ Der Vorsitzende des **Gemeindekirchenrates** bereitet die Sitzungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest. ² Dabei sind die mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten zu beteiligen. ³ Der stellvertretende Vorsitzende soll beteiligt werden.

(2) ¹ Sind einem Mitglied des **Gemeindekirchenrates** aufgrund [Artikel 23](#) Absatz 2 Satz 3 Kirchenverfassung EKM Aufgaben der laufenden Geschäftsführung der Kirchengemeinde übertragen, so ist auch dieses an der Vorbereitung der Sitzung zu beteiligen. ² Der Vorsitzende kann gemäß [§ 16](#) Absatz 3 Satz 1 Beauftragte hinzuziehen.

§ 5

Einladung

(1) ¹ Die Mitglieder des **Gemeindekirchenrates**, der Ehepartner des Pfarrers bei gemeinsamer Wahrnehmung des Dienstes in der Pfarrstelle, Pfarrer mit landeskirchlichem Auftrag oder Inhaber von Kreispfarrstellen, die einen gottesdienstlichen oder pfarramtlichen Auftrag wahrnehmen ([§ 2](#) Absatz 3 und [4](#) **Gemeindekirchenratsgesetz**) und Prädikanten, die einen Dienstauftrag wahrnehmen ([§ 8](#) Absatz 5 **Prädikanten- und Lektorengesetz**), sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden. ² Es gilt der Absendetermin.

(2) In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zieht der **Gemeindekirchenrat** gemäß [Artikel 28](#) Absatz 3 Kirchenverfassung EKM die dazu in der Kirchengemeinde beauftragten Mitarbeiter zu seinen Beratungen hinzu.

§ 6

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

(1) ¹ Die Sitzung des **Gemeindekirchenrates** wird vom Vorsitzenden geleitet. ² Er kann ein anderes Mitglied mit der Sitzungsleitung beauftragen. ³ Die Sitzung wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und schließt mit Gebet und Segen.

(2) 1 Zu Beginn der Beratungen stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. 2 Der **Gemeindekirchenrat** ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) 1 Sodann fragt der Vorsitzende, ob Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung gewünscht sind. 2 Die endgültige Tagesordnung wird durch Beschluss festgelegt.

§ 7

Anträge

(1) Jedes Mitglied des **Gemeindekirchenrates** kann in der Sitzung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Anträge stellen.

(2) 1 Der Superintendent, der Leiter des Kreiskirchenamtes, der Landesbischof, der Regionalbischof und die Vertreter des Landeskirchenamtes können in der Sitzung jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. 2 Der Superintendent kann den Vorsitz übernehmen.

§ 8

Beschlussfassung

(1) 1 Der **Gemeindekirchenrat** fasst seine Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten jeweils nach geschwisterlicher Beratung. 2 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. 3 Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) 1 In der Regel erfolgt die Abstimmung offen durch Handzeichen. 2 Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.

(3) 1 Wahlen sind in der Regel geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. 2 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 4 Für die Wahl des Vorsitzenden des **Gemeindekirchenrates** und seines Stellvertreters gelten die besonderen Bestimmungen des **Gemeindekirchenratsgesetzes**.

§ 9

Persönliche Beteiligung

(1) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mit stimmen.¹

(2) 1 Bei der Beratung darf das betroffene Mitglied nur mit ausdrücklicher Genehmigung des **Gemeindekirchenrates** anwesend sein, hat sich aber in jedem Fall vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. 2 Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wahlen. 3 Die Abwesenheit bei der Beschlussfassung und bei der Beratung ist im Protokoll zu vermerken.

§ 10

Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

(1) Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist in eilbedürftigen Angelegenheiten ausnahmsweise zulässig, wenn ihr kein Mitglied widerspricht.

(2) 1 Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren veranlasst der Vorsitzende des **Gemeindekirchenrates**. 2 Der Beschlussfassung ist eine schriftliche Vorlage gemäß dem Muster der Anlage 1 zugrunde zu legen. 3 Das Ergebnis der Abstimmung ist in einer Niederschrift gemäß dem Muster der Anlage 2 festzuhalten.

§ 11

Grundsatz der Nichtöffentlichkeit und der Vertraulichkeit

(1) 1 Die Verhandlungen des **Gemeindekirchenrates** sind in der Regel nicht öffentlich. 2 Der **Gemeindekirchenrat** kann in Ausnahmefällen beschließen, dass die Öffentlichkeit zu einzelnen Verhandlungsgegenständen zugelassen wird.

(2) 1 Die Verhandlungen des **Gemeindekirchenrates** sind vertraulich. 2 Die Mitglieder und die sonst an den Beratungen Teilnehmenden haben über den Gang der Verhandlungen und über das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, dass der **Gemeindekirchenrat** einstimmig etwas anderes beschließt.

(3) 1 Zur Besprechung von Fragen des gemeindlichen und gesamtkirchlichen Lebens kann der **Gemeindekirchenrat** Gemeindeversammlungen einberufen. 2 Die Verpflichtung zur jährlichen Einberufung einer Gemeindeversammlung gemäß [Artikel 30](#) Kirchenverfassung EKM bleibt davon unberührt.

§ 12 Protokoll

(1) 1 Der **Gemeindegemeinderat** führt ein Protokollbuch. 2 Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. 3 Als Mindestinhalt sind Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse aufzunehmen. 4 Beschlüsse sind im Wortlaut niederzuschreiben. 5 Sie sind am Ende der Sitzung vorzulesen und nach Genehmigung der Protokollierung durch den **Gemeindegemeinderat** vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des **Gemeindegemeinderates** zu unterschreiben. 6 Die Genehmigung des Wortlauts erfolgt durch Beschluss.

(2) Das Protokoll kann handschriftlich in einem Protokollbuch gefertigt oder nach elektronischer Fertigung in ein fortlaufendes Protokollbuch aufgenommen werden.

(3) 1 Der **Gemeindegemeinderat** legt zum Schluss einer jeden Sitzung fest, welche Beschlüsse den Gemeindegliedern bekannt gemacht werden. 2 Die Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise. 3 Dabei ist die Vertraulichkeit der Beratung des **Gemeindegemeinderates** zu wahren.

(4) 1 Bei Personalentscheidungen ist in der Regel nur die Einstellung oder das Ausscheiden von Mitarbeitern mitzuteilen. 2 Abstimmungsergebnisse werden nicht mitgeteilt.

§ 13 Beanstandung von Beschlüssen

(1) Der Vorsitzende sowie die ordinierten Mitglieder des **Gemeindegemeinderates** haben die Pflicht, Beschlüsse, die nach ihrer Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden.

(2) Bleibt der **Gemeindegemeinderat** bei seinem Beschluss, so hat der Vorsitzende unverzüglich den Superintendenten, das Kreiskirchenamt und das Landeskirchenamt zu unterrichten.

(3) Die Ausführung des Beschlusses ist ausgesetzt, bis die Beanstandung einvernehmlich ausgeräumt ist oder das Landeskirchenamt den Beschluss bestätigt oder aufhebt ([Artikel 28 Absatz 7 Kirchenverfassung EKM](#)).

§ 14 Ausschüsse

(1) 1 Der **Gemeindegemeinderat** kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen. 2 Neben Mitgliedern des **Gemeindegemeinderates** können in die Ausschüsse auch andere Personen zur beratenden Mitarbeit berufen werden.

(2) 1 Der Vorsitzende des **Gemeindegemeinderates** und die mit dem Pfarrdienst Beauftragten können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. 2 Berühren die Aufgaben eines Ausschusses ein Arbeitsgebiet, für das Mitarbeitende im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt beauftragt sind, sind diese zu den Beratungen des Ausschusses einzuladen.

(3) 1 Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des **Gemeindegemeinderates** vor. 2 Der **Gemeindegemeinderat** kann einem Ausschuss im Rahmen der Festlegungen des Haushalts der Kirchengemeinde und unter Beachtung des [§ 18](#) die Ausführung von Beschlüssen und die dazu erforderlichen Befugnisse übertragen. 3 Die Letztverantwortung des **Gemeindegemeinderates** bleibt unberührt.

(4) 1 Neben den Fachausschüssen arbeiten als Ausschüsse auch die örtlichen Beiräte und Sprengelbeiräte. 2 Für sie gelten die Regelungen des Kirchengemeindestrukturgesetzes.

Abschnitt 3: Laufende Geschäfte

§ 15 Geschäftsführung für den **Gemeindegemeinderat**

(1) Die Geschäftsführung des **Gemeindegemeinderates** obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Die Geschäftsführung umfasst neben der Vorbereitung der Sitzungen die Durchführung der Beschlüsse des **Gemeindegemeinderates**, die Besorgung des Schriftwechsels und die Vertretung der Kirchengemeinde.

§ 16 Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde

(1) ¹ Soweit der **Gemeindekirchenrat** keine andere Regelung im Sinne des Absatzes 2 trifft, führt der Vorsitzende des **Gemeindekirchenrates** auch die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde. ² Dazu gehören insbesondere:

1. die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des **Gemeindekirchenrates**,
2. die Führung des Schriftwechsels für die Kirchengemeinde,
3. die Erteilung von Kassenanordnungen für die Geschäfte der Kirchengemeinde,
4. die Führung der Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter.

(2) ¹ Der **Gemeindekirchenrat** kann gemäß **Artikel 23** Absatz 2 Satz 3 Kirchenverfassung EKM im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Aufgaben der laufenden Geschäftsführung für die Kirchengemeinde ganz oder teilweise einem Pfarrer der Kirchengemeinde oder einem anderen Mitglied des **Gemeindekirchenrates** mit dessen Zustimmung übertragen. ² Der Pfarrer kann die Übertragung nicht ablehnen. ³ Die Übertragung an einen Pfarrer bedarf der Genehmigung des Superintendenten.

(3) ¹ Die Möglichkeit, durch Beschluss des **Gemeindekirchenrates** einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen zu beauftragen, bleibt unberührt. ² Die Übertragung der Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen erfolgt nach den dafür geltenden kirchlichen Bestimmungen.

(4) Ungeachtet der Übertragung von Aufgaben der laufenden Geschäftsführung der Kirchengemeinde nach Absatz 2 gelten für Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und für Vollmachten die Vorschriften des **§ 18** Absatz 2.

(5) ¹ Bei Schriftverkehr ist grundsätzlich die Adresse des Gemeindebüros zu verwenden. ² Im Gemeindebüro sind auch die Akten zu führen. ³ Die dauerhafte Aufbewahrung von Akten der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes in Privatwohnungen, die über den laufenden Schriftwechsel des ehrenamtlichen Vorsitzenden des **Gemeindekirchenrates** hinaus geht, ist unzulässig.

(6) ¹ Von der Geschäftsführung der Kirchengemeinde ist die Geschäftsführung im Pfarrdienst zu unterscheiden. ² Diese betrifft insbesondere alle Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Amtshandlungen. ³ Bei mehreren Pfarrern in einer Kirchengemeinde können durch Beschluss des **Gemeindekirchenrates** im Einvernehmen mit den Pfarrern diese Aufgaben ganz oder teilweise einem Pfarrer übertragen werden.²

(7) Für die Siegelführung und die Aufbewahrung von Siegeln gelten die Vorschriften der Siegelordnung.

§ 17

Bestellung eines Geschäftsführers

(1) In größeren Kirchengemeinden kann der **Gemeindekirchenrat** Aufgaben der laufenden Geschäftsführung einem bestellten Geschäftsführer (Kirchmeister) übertragen.

(2) ¹ Zum Geschäftsführer wird in der Regel ein ehrenamtlich tätiger Kirchenältester bestellt. ² Die Bestellung eines haupt- oder nebenberuflich tätigen Geschäftsführers ist im Einzelfall zulässig, wenn die langfristige Finanzierbarkeit der Stelle durch die Kirchengemeinde gesichert ist.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers werden durch den **Gemeindekirchenrat** festgestellt.

(4) Vor der Bestellung des Geschäftsführers ist der Superintendent und das Kreiskirchenamt zu hören.

§ 18

Rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde

(1) Der **Gemeindekirchenrat** vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

(2) ¹ Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen gemäß **Artikel 28** Absatz 6 Kirchenverfassung EKM der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des **Gemeindekirchenrates**. ² Sie sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

(3) Ist durch den **Gemeindekirchenrat** gemäß **§ 17** ein Geschäftsführer für die Kirchengemeinde bestellt, kann diesem im Rahmen seines Aufgabenbereichs Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis an Stelle des Vorsitzenden eingeräumt werden.

Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung für Gemeindeglieder vom 9. Dezember 1953 (ABl. ELKTh 1954 S. 5) in der Fassung vom 30. Oktober 2001 ([ABl. ELKTh S. 263](#)) außer Kraft.